

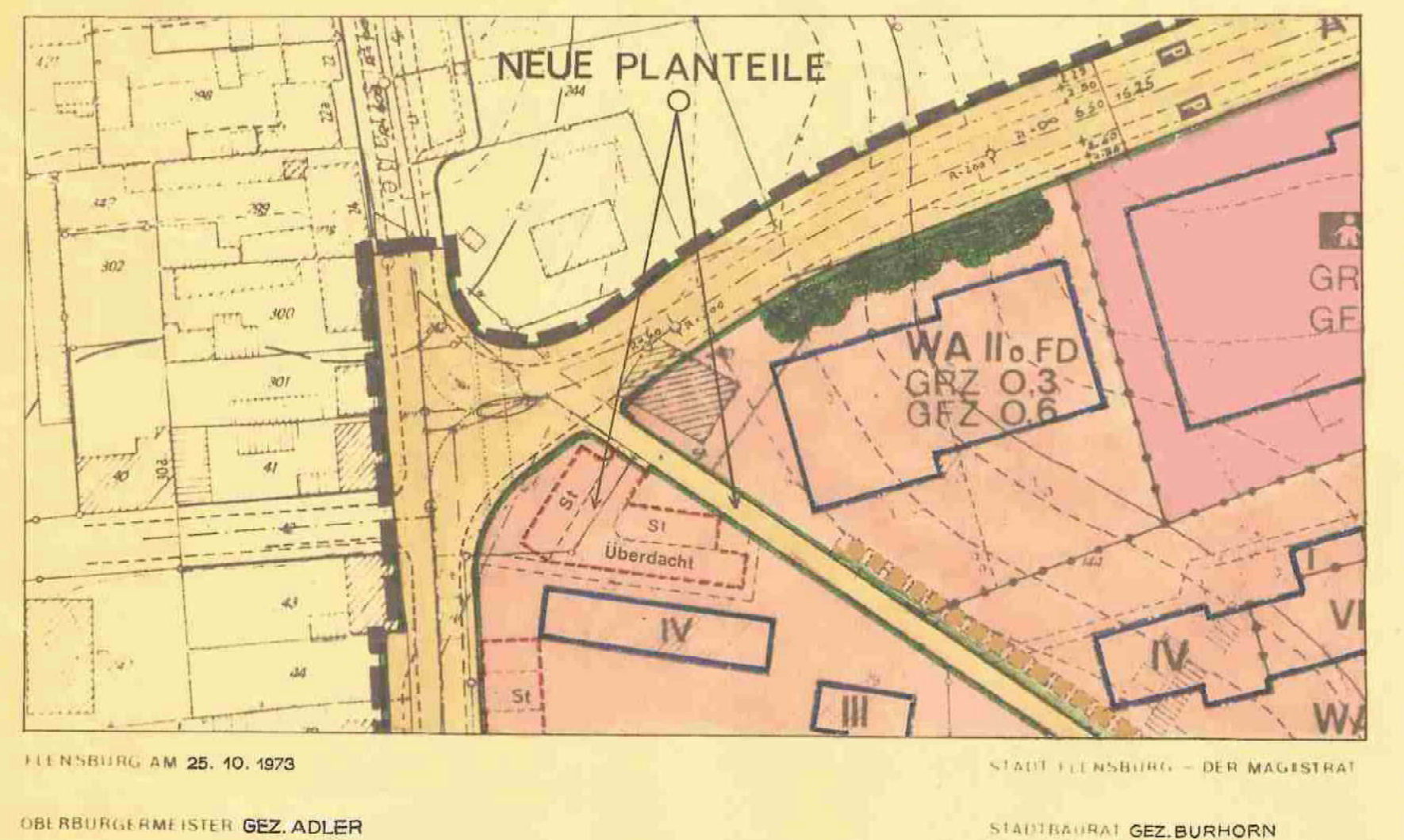
Es gilt die Bau NVO 1968
in Kraft getreten am 1.1.1969

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG NACH §2 ABS.7 (BBauG) ZUM SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 37**

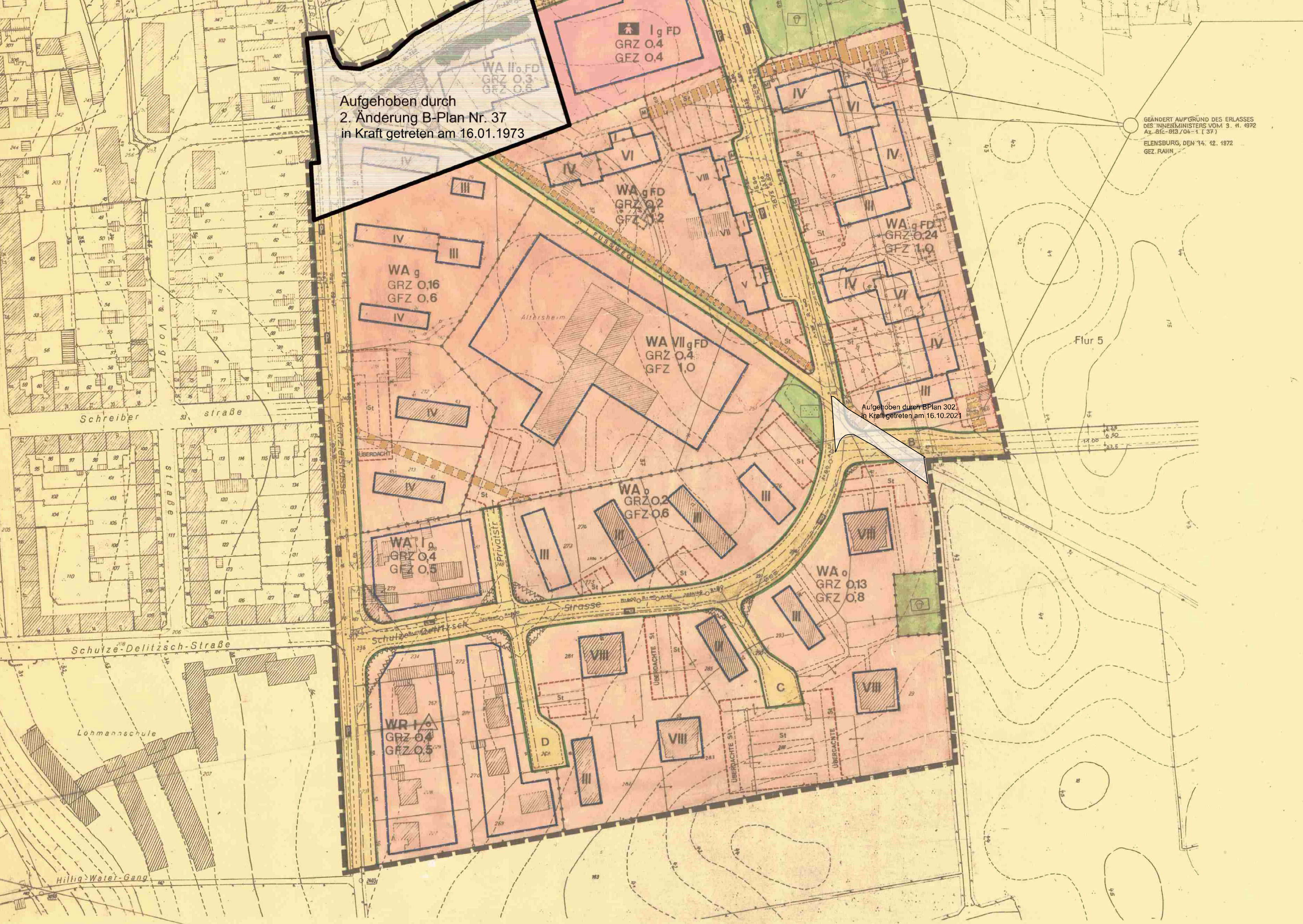
AUFGRUND DES §10 BUNDEBAU-GESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAU-GESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 6. 7. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG ZUM B-PL. NR. 37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A — PLANZEICHNUNG

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37
AUFGRUND DES §10 BUNDEBAU-GESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 27. 9. 1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS §13 BBauG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ERLASSEN



FLENSBURG AM 25. 10. 1973
STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
OBERBÜRGERMEISTER: GEZ. ADLER
STADTBAURAT: GEZ. BURHORN

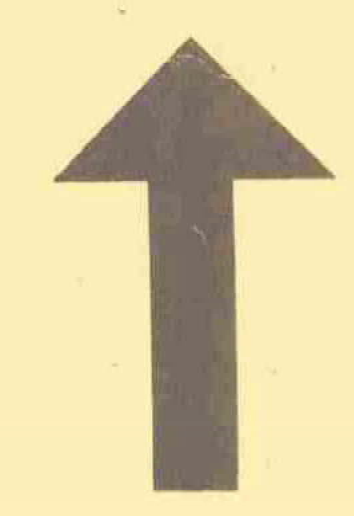


GEÄNDERT AUFGRUND DES ERLASSES
DES INNENMINISTERS VOM 3. 11. 1972
AN-GE-REG-UNG-NR. 1/72
FLENSBURG, DEN 14. 12. 1972
GEZ. RAHN

Aufgehoben durch B-Plan 302
in Kraft getreten am 16.10.2021

FLENSBURG AM 16. 12. 1972

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT
GEZ. ADLER
OBERBÜRGERMEISTER
GEZ. BURHORN
STADTBAURAT



TEIL B - TEXT

IN DEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 500 ZULÄSSIG
INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE, IST JEDE SICHT BEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70m HOHE DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND, SOFERN NICHT GESONDERT FESTGESETZT NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG :

PLANFESTSETZUNGEN :

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEBWERGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
- REDENRÜCKHALTDECKEN
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE MIT GEB-FAHR-UND/ODER LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER, VER-UND ENTSORGUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
- St Ga Gst GGa FLÄCHE FÜR STELLENPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSSTELLENPLÄTZE, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ZU ERHALTENDER KENNIC
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (z.B. DREIGESCH)
- GRZ ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GFZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- O GESCHOSSFÄCHENZAHL
- g OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- g NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- PARKANLAGE
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- MÜLLTONNENSTANDPLATZ
- KINDERGARTEN
- SPIELPLATZ

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
- AUFTeilUNG VON VERKEHRSLÄCHEN
- OBERIRDISCHE VERSORGNUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- SICHTDREIECK
- HÖHENLINIE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN :

- SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH §11 B BauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3. 11. 1972 AN-GE-REG-UNG-NR. 1/72 (37) ERTEILT

VERMERK :

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE :

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10. 2. 1972 UND DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 1. 7. 1971

DER ENTWURF DES GEÄNDERTEN B-PL., BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26. 4. 1972 BIS 26. 5. 1972 NACH VORHERIGER AM 17./18. 4. 1972 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST, GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESE B-PLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 12. 1. 1973 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG NACH §2 ABS.7 (BBauG) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 37

MASZSTAB 1:1000
DER FLUREN H44, H45, J44, J45
FÜR DAS GEBIET JOHANNISMÜHLE, KANZLEISTRASSE.